



Beschluss vom 22. März 2017
Versandt am 29. März 2017
Geber DBK DBKS 8.3 / 8.2 / 70475

Änderung des Reglements zum Schulgesetz «Studentafeln und Nomenklatur des Kantons Zug zum Lehrplan 21»

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3 Bst. e1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112) werden erlassen.
2. Der Bildungsrat beauftragt die Direktion für Bildung und Kultur, beim Regierungsrat notwendige Änderungen in der Verordnung zum Schulgesetz zu beantragen.
3. Die Änderungen treten, unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat den Änderungen zustimmt, per 1. August 2019 in Kraft.
4. Mitteilung an:
 - Einwohnergemeinden
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Privatschulen
 - Sonderschulen
 - Rektorat der PH Zug
 - Hochschulrat Pädagogische Hochschule Zug
 - Rektorate der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Präsidium der Bildungskommission
 - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
 - Zuger Gewerbeverband
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Zuger Kantonale Musikschulkonferenz

- Katholische und reformierte Kirche Zug
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat
- Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
- Präsidium der Übertrittskommission I
- Präsidium der Übertrittskommission II
- Amt für gemeindliche Schulen
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Amt für Berufsberatung
- Amt für Sport
- Amt für Kultur
- Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen [ID 1390])

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Lukas Furrer
Generalsekretär

Beilage:

- Reglement zum Schulgesetz

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren Sonstiges

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

A. Im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zug per Schuljahr 2019/20 hat der Bildungsrat die Nomenklatur und die Stundentafel am 7. September 2016 in 1. Lesung beraten. Die dafür notwendigen Anpassungen in der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111) und im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR; BGS 412.112) wurden zusammen mit einem detaillierten Bericht in die externe Vernehmlassung gegeben, die vom 20. September bis zum 12. Dezember 2016 dauerte. Die Vernehmlassung wurde vom Amt für gemeindliche Schulen ausgewertet, in einem separaten Bericht dokumentiert, am 3. Februar 2017 den Vernehmlassungsteilnehmenden per Mail zugesandt und auf der Website des Amtes für gemeindliche Schulen publiziert. Auf Basis der 1. Lesung und der Vernehmlassungsauswertung hat der Bildungsrat am 1. Februar 2017 die Anpassungen des SchulR, unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat die dafür notwendigen Anpassungen beim Unterrichtspflichtpensum in der SchulV vornimmt, definitiv beschlossen. Zugleich wurde die Direktion für Bildung und Kultur beauftragt, dem Regierungsrat den Antrag auf Änderung der SchulV so rasch wie möglich zu unterbreiten.

Im folgenden Bericht sind unter Bst. B jene Beschlüsse des Bildungsrats kommentiert und begründet, die sich gegenüber der 1. Lesung geändert haben. Unter Bst. C kommentiert und begründet der Bildungsrat jene Bestimmungen, die er gegenüber der 1. Lesung unverändert belassen hat. Einen weiteren Hinweis aus der Vernehmlassung klärt der Bildungsrat unter Bst. D. In der 2. Lesung wurden einzelne Bestimmungen des SchulR aus systematischen Gründen an anderen Stellen verankert. Referenzierungen zu einzelnen Paragraphen in diesem Bericht beziehen sich immer auf die 2. Lesung und können von der 1. Lesung abweichen.

B.1 Fächernomenklatur

Betreffend die Fächernomenklatur meldeten insbesondere die Gemeinden zurück, dass sie die kantonsspezifische Bezeichnung «Handwerkliches Gestalten» ablehnen würden. Aus Harmonisierungsgründen sei «Textiles und Technisches Gestalten» zu verwenden. Auch wenn der Bildungsrat die Bedenken hinsichtlich der Harmonisierung nicht teilt, hat er diesen Antrag aufgenommen und die Fachbezeichnung in den §§ 4b (Primarstufe) und 4e (Sekundarstufe I) des SchulR angepasst. Künftig wird in der Stundentafel dieser Fachbereich «Textiles und Technisches Gestalten» genannt.

B.2 «Individuelle Förderung» auf der Kindergartenstufe

Der Vorschlag des Bildungsrates, auf der Kindergartenstufe das spezifische Zeitgefäss für die «Individuelle Förderung» beizubehalten, stiess unter den Vernehmlassungsteilnehmenden auf grossmehrheitliche Ablehnung. Es wurde vorgebracht, dass die Notwendigkeit des Zeitgefässes «Individuelle Förderung» abgenommen habe, wegen der Verankerung des differenzierenden und individualisierenden Unterrichts. Zudem werden Hinweise gemacht, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Schulbesuch von Kindern mit der Beibehaltung der «Individuellen Förderung» mitunter unbefriedigend sei. Im Gegensatz zum Entscheid der 1. Lesung wird die «Individuelle Förderung» auf der Kindergartenstufe in das Unterrichtspflichtpensum der Kinder integriert und in § 6 Abs. 1 Bst. a SchulV festgehalten. Ein entsprechender Antrag, das Unterrichtspflichtpensum der Kindergartenkinder zu erhöhen, wird dem Regierungsrat unterbreitet.

B.3 «Medien und Informatik»

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende, insbesondere Gemeinden und Schulpraxis respektive -behörden, haben zurückgemeldet, dass die Lektionen in «Medien und Informatik» entgegen der Empfehlung im «Fachbericht Studentafel» der D-EDK auf der Sekundarstufe I nicht in der 1. und 3. Klasse sondern in der 1. und 2. Klasse vorgesehen werden sollen. Für die persönliche Profilbildung der Schülerinnen und Schüler kann so in der 3. Klasse mit dem Wahlfachangebot auf den erworbenen Kompetenzen aufgebaut werden. Der Bildungsrat hat sich dieser Argumentation angeschlossen und die Studentafel in § 4f des SchulR gegenüber der 1. Lesung entsprechend angepasst. Diese von der 3. in die 2. Klasse der Sekundarstufe I verschobene Lektion wird kompensiert, indem in der 2. Klasse die Dotationen für «Begleitetes Studium» von einer auf null Lektionen reduziert und in der 3. Klasse für «Deutsch» von vier auf fünf Lektionen erhöht wurden.

Im Modullehrplan «Medien und Informatik» gibt es für die Anwendungskompetenzen keinen eigenen Kompetenzaufbau. Eine exemplarische Verteilung der in andere Fachbereiche zu integrierenden Kompetenzen dieses Modullehrplans wird von den Fachgruppen erarbeitet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

B.4 Abwahl einer Fremdsprache

Auf der Sekundarstufe I kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Fremdsprache abgewählt werden. Dies ist aus zwei Gründen möglich: zur persönlichen Profilbildung und als Massnahme der Besonderen Förderung. An der Abwahl zur Profilbildung, die allen Realschülerinnen und -schülern der 2. Klasse der Sekundarstufe I offen steht, hat sich gegenüber der 1. Lesung nichts geändert. Davon zu unterscheiden ist die Abwahl einer Fremdsprache als Massnahme der Besonderen Förderung. Dieses Angebot besteht bereits jetzt für Werkschülerinnen und Werkschüler sowie Realschülerinnen und Realschüler mit grossen Sprachschwierigkeiten in Fremdsprachen. Um die beiden Möglichkeiten der Abwahl einer Fremdsprache (Profilbildung oder wegen grosser Sprachschwierigkeiten in Fremdsprachen) nachvollziehbar zu definieren, wird in der 2. Lesung die Abwahl einer Fremdsprache bei grossen Sprachschwierigkeiten in Fremdsprachen unter der Besonderen Förderung im SchulR in einem neuen § 6aa verankert. Für den Bildungsrat ist unabdingbar, dass bei der Abwahl einer Fremdsprache als Massnahme der Besonderen Förderung Verfahren und Zuständigkeiten gemäss den Richtlinien Besondere Förderung einzuhalten sind und dass diese Ersatzangebote von Schulischen Heilpädagoginnen und - Heilpädagogen anzubieten sind.

B.5 Wahlfachangebot

In der Vernehmlassung wurde beantragt, die Wahlfächer «Spanisch» und «Italienisch» in das Kontingent der gemeindlichen Wahlfächer zu überführen und das Wahlfach «Geometrisches Zeichnen» nicht aus dem kantonalen Kontingent zu streichen. Mit dem geometrischen Zeichnen würden Schülerinnen und Schüler, welche einen technischen, handwerklichen bzw. gestalterischen Beruf erlernen möchten, erste Erfahrungen in diesem Bereich für jene Berufsfelder mitbringen und ihr räumliches Vorstellungsvermögen entwickeln. Diesen Anliegen ist der Bildungsrat nachgekommen und hat § 4i SchulR gegenüber der 1. Lesung angepasst.

Aus den Vernehmlassungsantworten geht hervor, dass das Wahlfachangebot generell zu sprachlastig sei. Es wird gewünscht, MINT-Fachbereiche (Mathematik, Informatik, Natur, Technik) zu stärken. Der Bildungsrat nimmt diesen Wunsch auf und streicht Französisch und Englisch aus dem kantonalen Wahlfachangebot der 2. Klasse der Sekundarstufe I und hat § 4i SchulR gegenüber der 1. Lesung angepasst.

B.6 Dynamische Wochenstundentafel 3. Zyklus

Die dynamische Wochenstundentafel des 3. Zyklus erfährt durch oben beschriebene Änderungen aufgrund von Anpassungen nach der Vernehmlassung diverse Verschiebungen in Fachbereichen, die in § 4f SchulR abgebildet sind.

C.1 Entwicklungsorientierte Zugänge

Unverändert zur 1. Lesung bleiben die Nennungen der entwicklungsorientierten Zugänge auf der Kindergartenstufe, diese orientieren sich stark an der Entwicklungsperspektive der Kinder und schlagen eine Brücke zur Fachbereichsstruktur des Lehrplans 21, sie werden in § 4a SchulR aufgelistet.

C.2 Dynamische Wochenstundentafel

In der Stundenplangestaltung gilt der Grundsatz der Offenheit bzw. Dynamik, was eine flexible Handhabung der Wochenstundentafeln bedeutet. Die flexible Stundenplangestaltung ist bereits jetzt in § 3 Abs. 4 (neu § 3a Abs. 1) des SchulR geregelt, indem fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Blockunterricht möglich sind. Bezogen auf die Fachbereiche werden exemplarische Wochenstundentafeln mit der Anzahl Lektionen der einzelnen Fachbereiche vorgegeben, Zyklus 1 und 2 in § 4c Abs. 1 SchulR, Zyklus 3 in § 4f Abs. 2 SchulR.

Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Anzahl Lektionen pro Fachbereich und Schuljahr verantwortlich. Sie erstellen für ihre Unterrichtsvorbereitung einen eigenen Stundenplan auf der Grundlage der exemplarischen, dynamischen Wochenstundentafel, welchen sie zur Kontrolle ihrer Schulleitung abgeben.

C.3 Organisation «Textiles und Technisches Gestalten»

Die Organisationsvarianten, d. h. ob «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» getrennt oder zusammen als «Textiles und Technisches Gestalten» angeboten werden, ist den gemeindlichen Schulen überlassen. Gemeinden können aufgrund der Ausbildung ihrer Lehrpersonen entscheiden, wie sie den Fachbereich anbieten. Dadurch wird keine Übergangslösung betreffend Regelung der Ausbildungsanforderungen von Lehrpersonen benötigt.

Der Unterricht im «Textilen Gestalten» und «Technischen Gestalten» erfolgt in der 1.–6. Primarklasse und auf der Sekundarstufe I in der Regel in Halbklassen.

«Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» kann wöchentlich, semesterweise oder blockweise alterniert unterrichtet werden. Die Fachräume für «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» in den Gemeinden sind auf Halbklassenunterricht ausgerichtet.

C.4 «Individuelle Förderung» auf der Primarstufe

Auf der Primarstufe hält der Bildungsrat an einem spezifischen Zeitgefäss für die «Individuelle Förderung» von einer Lektion pro Woche fest. Damit geht einher, dass das Unterrichtspflichtpensum für die Schülerinnen und Schüler nur um eine und nicht – wie von der überwiegenden Zahl der Vernehmlassungsteilnehmenden gewünscht – um zwei Lektionen erhöht wird. Der Bildungsrat geht einig mit den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, dass der heute praktizierte differenzierende Unterricht die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht ermöglicht. Diese individuelle Förderung ist im Rahmenkonzept «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» fest verankert. Der Bildungsrat ist jedoch der Meinung, dass im Zuge der zunehmenden Heterogenität bezüglich Leistungen und kultureller Vielfalt in den Klassen das Zeitgefäss «Individuelle Förderung» als komplementäres Mittel zum differenzierenden Unterricht einzusetzen ist. Demografie und finanzielle Rahmenbedingungen legen ausserdem den Schluss nahe, dass die Klassengrössen im Vergleich zur aktuellen Situation tendenziell steigen werden. Das Zeitgefäss «Individuelle Förderung» sieht der Bildungsrat auch als eine Entlastung für Lehrpersonen. Dieses Zeitgefäss soll wie bisher der Lehrperson die Möglichkeit bieten, Schülerinnen und Schüler einzeln oder in kleinen Gruppen bedarfsorientiert anzubieten. Die «Individuelle Förderung» ist in Ergänzung zum Unterricht förderorientiert zu gestalten und auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Sie ist so zu organisieren, dass für Erziehungsberechtigte ein möglichst verlässlicher Stundenplan gilt. Der Bildungsrat wird entsprechende Hinweise und Konkretisierungen für die «Individuelle Förderung» erarbeiten und als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufnehmen.

C.5 Umverteilung von Lektionen einzelner Fachbereiche auf der Primarstufe

Als Unterrichtspflichtpensum für die 1. und 2. Klasse der Primarstufe werden im «Fachbericht Stundentafel» der D-EDK 26 Lektionen definiert. Aktuell haben Schülerinnen und Schüler des Kantons Zug in der 1. und 2. Klasse der Primarstufe 24 Lektionen Unterrichtspflichtpensum. Mit den vorgeschlagenen 25 Lektionen Unterrichtspflichtpensum muss im Vergleich zum Stundentafelvorschlag des «Fachberichts Stundentafel» der D-EDK zum Lehrplan 21 eine Lektion in einem Fachbereich reduziert werden. Die Kürzung erfolgt im Fachbereich Musik.

Auch in der 3. bis 6. Klasse hält der Bildungsrat an der Kürzung des Fachbereichs Musik von zwei auf eine Lektion fest, dies zugunsten des Fachbereichs «Textiles und Technisches Gestalten». Der Bildungsrat hält an seiner Haltung gemäss 1. Lesung fest, obwohl die Vernehmlassungsteilnehmenden sich mehrheitlich für die gemäss Stundentafel-Vorschlag der D-EDK vorgesehenen zwei Lektionen ausgesprochen haben.

C.6 Kürzung des Fachbereichs «Natur, Mensch, Gesellschaft» in der 5. Klasse

Weil der Anfangsunterricht einer Fremdsprache idealerweise mit einer höheren Dotation von Lektionen gestartet wird, will der Bildungsrat im Kanton Zug in der 5. Klasse der Primarstufe für den Fachbereich Französisch weiterhin drei Lektionen einsetzen. Der Bildungsrat hält deshalb an der Reduktion um eine Lektion im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» im Vergleich zum «Fachbericht Stundentafel» der D-EDK fest.

C.7 Dynamische Wochenstundentafeln 1. und 2. Zyklus

Der Bildungsrat hält an seinen Vorschlägen für die dynamischen Wochenstundentafeln des 1. und 2. Zyklus fest.

C.8 Kontingentierung Wahlfachangebot

Betreffend der Kontingente für Wahlfächer (gemeindliche/kantonale) wurde seitens der Gemeinden in der Vernehmlassung zurückgemeldet, dass diese Kontingentierung zu einschränkend sei. Der Bildungsrat hat in der 1. Lesung diese Kontingente mit der Absicht beschlossen, eine Steuerungsmöglichkeit zu erhalten. Im Wissen darum, dass kantonale Steuerung per se eine Einschränkung der Gemeinden darstellt, beurteilt der Bildungsrat das Mass der Einschränkung als vertretbar und hält am Ergebnis der 1. Lesung fest.

C.9 Anzahl Schülerinnen und Schüler für die Durchführung eines Wahlfachangebots

Das Wahlfachangebot muss ab einer Belegung von acht Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden (§ 4i Abs. 5 SchulR). Den Gemeinden steht es frei, Angebote auch mit weniger Schülerinnen und Schülern durchzuführen.

C.10 «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»

Der Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» übernimmt die Inhalte des aktuellen Faches «Lebenskunde» und erweitert dieses mit neuen Themen.

C.11 «Berufliche Orientierung»

Der Lehrplan 21 enthält für den Bereich «Berufliche Orientierung» einen eigenen Modullehrplan. Modullehrpläne dienen dazu, fächerübergreifende Aufgaben der Schule zu beschreiben und für einen Kern dieser Aufgaben einen systematischen Aufbau von Kompetenzen zu gewährleisten. Module verfügen über ein begrenztes, nicht durchgehendes Zeitbudget, was bedeutet, dass die Modullehrpläne nicht in allen Zyklen zum Einsatz kommen.

Zusätzlich zum Modullehrplan «Berufliche Orientierung» sind zwei weitere Kompetenzen zu diesem Thema in den Fachbereichslehrplänen «Deutsch» sowie «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» beschrieben. Die Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen den Bildungsrat, diesen Fachbereich separat in der Stundentafel der 2. Klasse der Sekundarstufe I mit einer Lektion auszuweisen, um der beruflichen Orientierung entsprechendes Gewicht und einen höheren Stellenwert zu verleihen. Es ist möglich, die «Berufliche Orientierung» in der 2. Klasse der Sekundarstufe I blockweise zu unterrichten. Da die berufliche Orientierung bereits in der 1. Klasse der Sekundarstufe I beginnt und sich bis in die 3. Klasse der Sekundarstufe I erstreckt, kann die Berufswahl auch in den Fachbereichen «Ethik, Religionen, Gemeinschaft», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Deutsch» thematisiert werden.

C.12 « Begleitetes Studium»

Mit der Neugestaltung des 9. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in der 3. Klasse der Sekundarstufe I im Rahmen des Wahlfachangebots das «Begleitete Studium» belegen. Falls die Gruppengrößen es erlauben, bieten die Gemeinden ein «Begleitetes Studium Mathematik» und ein «Begleitetes Studium Sprachen» an. In der Vernehmlassung ist die Frage

aufgetaucht, ob das «Begleitete Studium» auch für weitere Fachbereiche wie bspw. «Natur, Mensch, Gesellschaft» geöffnet werden kann. Dies muss nach Meinung des Bildungsrates der Fall sein. Besonders in der 3. Klasse der Sekundarstufe I bereiten sich die Schülerinnen und Schüler auf ihre künftige Berufslaufbahn vor und nutzen das «Begleitete Studium», um mögliche Lücken zum angestrebten beruflichen Kompetenzprofil zu schliessen oder sich gezielt auf eine Mittelschule vorzubereiten. Bereits in der 1. Klasse der Sekundarstufe I nutzen Schülerinnen und Schüler die Lektion, ihr Lernen eigenverantwortlicher, unter Mitverantwortung der Lehrperson, zu organisieren.

Für das «Begleitete Studium» der 1. Klasse der Sekundarstufe I werden Richtlinien erstellt, welche vom Bildungsrat verabschiedet werden. Die Richtlinien «Begleitetes Studium» werden als zusätzliches Kapitel in die Zuger Fassung des Lehrplans 21 unter «Grundlagen» aufgenommen.

D. Konfessioneller Religionsunterricht

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wünschten in der Studentafel Aussagen zum konfessionellen Religionsunterricht. Der Bildungsrat verzichtet darauf, weil der konfessionelle Religionsunterricht – wie bisher – nicht Teil der Studentafel ist. Das Ausweisen des Religionsunterrichts im Stundenplan bleibt wie bis anhin möglich.